

## 18) Unglücksfälle.

## A. Rheinischer Haupt-Berg-District.

Circular-Befugung des Handels-Ministeriums vom 19. März 1852 über die Untersuchung der Ursachen des Zerspringens von Dampfkesseln.\*)

Die sich häufenden Fälle des Zerspringens von Dampfkesseln und die Erfahrung, daß die deshalb eingeleiteten Untersuchungen über den Anlaß der Explosion kein genügendes Licht verbreiten, haben mich veranlaßt, die Königliche technische Deputation für Gewerbe zum Gutachten darüber aufzufordern, auf welche Momente eine derartige Untersuchung vorzugsweise zu richten sei, um wo möglich die sichere Beurtheilung des einzelnen Falles vorzubereiten und einen Anhalt für die zu treffenden Anordnungen auf diesem, noch so wenig erhellten Gebiete zu gewinnen. Die Königliche technische Deputation für Gewerbe hat hierauf die im Auszuge anliegende gutachtliche Aeußerung abgegeben, welche ich der Königlichen Regierung zur sorgfältigsten Beachtung für jeden Fall einer Dampfkessel-Explosion mittheile. Findet in einem solchen Falle wegen des dabei eingetretenen Verlustes eines Menschenlebens oder aus andern Gründen eine gerichtliche Untersuchung ohne Aufschub statt, so werden die im policeilichen und technischen Interesse vorzunehmenden Ermittlungen sich füglich mit den gerichtlichen Verhandlungen verbinden lassen. Jedenfalls wird aber für die sofortige Besichtigung der Betriebsstätte und für die Erledigung der in der Anlage gedachten Ermittlung zu sorgen sein, bevor irgend welche Aenderung an dem Orte der Explosion, der Lage der Trümmer, namentlich der zerstörten und nicht zerstörten Maschinentheile u. s. w. vorgenommen werden. Die erste Sorge der Lokalbehörden wird daher auf die Erhaltung dieses Zustandes zu richten sein, bis Seitens des Untersuchungsrichters der Augenschein eingenommen ist, oder, wenn dieser keinen Anlaß findet, einzuschreiten, bis der Thatbestand policeilich festgestellt sein wird.

Ueber jeden Fall der Explosion eines Dampfkessels, es mögen dabei Menschen umgekommen sein oder nicht, ist mir sofort eine vorläufige Anzeige und nach beendigter Untersuchung ein vollständiger Bericht unter Einreichung der Acten und Zeichnungen, auch der unter Nr. 1 der Anlage erwähnten Verhandlungen zu erstatten.

Auszug aus dem im Rescripte vom 19. März 1852 erwähnten Gutachten der Königl. technischen Deputation für Gewerbe.

Als die Punkte, auf welche die Regierungen insbesondere ihr Augenmerk zu richten haben, erlauben wir uns folgende hier anzuführen:

\*) Staats-Anzeiger, 1852. Nr. 75. Das Rescript ist an sämmtl. Regierungen ergangen. — Vergl. außerdem wegen der unmittelbaren Berichterstattung der Local-Behörden an das Handels-Ministerium bei ungewöhnlichen, Aufsehen erregenden Ereignissen Circular-Befugung vom 13. März 1853. (Staats-Anzeiger, 1853. Nr. 122.)

1) Um zu beurtheilen, ob bei der Anlage etwa von technischen Grundlagen, auf welche hier die Concession ertheilt worden, oder von den hierbei etwa gestellten besondern Bedingungen abgewichen ist, müssen die der Concession vorhergegangenen Verhandlungen und Erhebungen dem Berichte beigelegt werden.

2) Von dem Kesselhause, von der Lage der Kessel in demselben und von der Einrichtung und Construction des verunglückten Kessels ist eine deutliche Zeichnung im Grundrisse, Längen- und Querschnitt nach dem Zustande, wie solcher unmittelbar vor der Explosion stattgefunden hat, anzufertigen und dem Untersuchungs-Protokoll beizufügen.

3) In dem Protokoll ist anzugeben, welche Vorrichtungen zum Speisen des Kessels, zur Erkennung des Wasserstandes und der Dampfspannung in demselben vorhanden waren, welche Lage die Speisevorrichtungen gegen den Kessel hatten, wie viel Sicherheitsventile, von welcher Größe und Construction und auf welche Weise belastet, angebracht waren.

4) Zu den Species-Facti über die Explosion selbst übergehend ist eine genaue, auf die Sache eingehende Beschreibung des Herganges, soweit er sich noch ermitteln läßt, erforderlich. Sehr wünschenswerth wäre dabei eine durch eine genaue Zeichnung erläuterte Auseinandersetzung der Art und Weise, wie der Kessel zerrissen ist, wie weit die Stücke umhergeflogen sind, welche Schwere dieselben hatten und welche Zerstörung am Kesselhause oder anderweitig sie hervorgebracht haben. Es lassen sich aus diesen Angaben, wenn sie genau vorliegen, nicht unwichtige Rückschlüsse auf die bei der Explosion wirksam gewesenenen Kräfte machen.

5) Eine fernere Untersuchung nach stattgehabter Vernehmung des Maschinenmeisters oder Heizers würde auf die Beschaffenheit des Materiales und die Dimensionen des zerstörten Kessels zu richten sein, besonders an den Bruchstellen desselben. Es wäre zu ermitteln, ob an diesen Stellen vielleicht Fehler im Material oder in der Construction stattgefunden haben, ob etwa Nietlöcher ausgerissen und wie an den übrigen Theilen des Kessels die Nietungen überhaupt beschaffen sind.

6) Bei der Besichtigung der Kesselstücke ist das Augenmerk darauf zu richten, ob nicht einzelne vom Feuer berührte Stellen, die vielleicht vom Wasser entblößt waren, glühend gewesen sind. Man erkennt dies an einer veränderten Färbung des Bleches, welche von der Farbe der nicht geglühten Blechtheile durch einen mehr ins Blaue spielenden Ton verschieden ist. Die Feststellung dieses Umstandes ist nicht bloß für die Erforschung der Ursachen der Explosion von Wichtigkeit, sondern kann auch dazu dienen, die Aussagen der mit der Wartung des Kessels beauftragt gewesenenen oder anderer theiliger Personen zu prüfen.

7) Nicht minder ist es von Wichtigkeit, den Zustand der Fleche am Boden des Kessels oder an denjenigen Stellen, die der größten

Einwirkung des Feuers ausgesetzt waren, einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Namentlich ist es zu ermitteln, ob sich hier etwa Ablagerungen von Pfannenstein vorfinden, die auf eine Unterlassung rechtzeitiger Reinigung schließen lassen, ob diese Ablagerungen sich in Form eines leicht zerreiblichen Schlacks oder einer harten Inkrustation am Kesselboden gebildet haben und im letztern Falle, ob sich an den Außenflächen des Kesselbodens Andeutungen von Blasen und Spaltungen des Bleches vorfinden. Jene harten Inkrustationen verhindern die unmittelbare Berührung des Wassers mit den Kesselwänden und geben dadurch oft Veranlassung zu einem Glühendwerden des Letztern, was sich an der vorerwähnten veränderten Färbung nach Entfernung des Pfannensteines erkennen läßt und eventualiter zu constatiren ist.

8) So weit es sich noch thun läßt, ist der Wasserstand im Kessel und die Dampfspannung zur Zeit der Explosion zu ermitteln, die Beschaffenheit der Speisepumpen, der Probirhähne und Sicherheitsventile zu untersuchen, um daraus zu erkennen, ob diese Organe ihre Verrichtungen unausgesetzt haben thun können.

Indem wir hiermit die hauptsächlichsten Momente angedeutet zu haben glauben, bescheiden wir uns gern, daß es kaum möglich sein dürfte, alle diejenigen Umstände, welche bei einer Explosion möglicher Weise vorkommen und eine nähere oder entferntere Beziehung zu der Ursache derselben haben können, erschöpft zu haben. Vieles, was sich nicht vorhersehen und daher auch nicht zu einer allgemeinen Instruction zusammen fassen läßt, muß vielmehr der sachkundigen Beurtheilung des mit der Untersuchung beauftragten Baubeamten überlassen bleiben. Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der wissenschaftlichen Ausbildung unserer Baubeamten kann von ihnen mit Recht eine die Sache durchdringende Prüfung und auf Grund dessen eine so umfassende Berichterstattung erwartet werden, welche dazu beizutragen geeignet ist, den Ursachen der Dampfkessel-Explosionen mehr auf die Spur zu kommen, als bisher möglich war.

#### B. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.

Ministerielle Instruction vom 6. März 1852 zum Gesetze vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes.

Art. 5. zu §. 18. Nr. 1 des Gesetzes: Bei eingetretenen Unglücksfällen, als Verschüttungen, Wasserdurchbrüchen, Grubenbränden u. s. w. ist das Bergamt so befugt, als schuldig, die zur Rettung der Mannschaft oder Sicherstellung der Grube erforderlichen Arbeiten unter seiner Leitung ausführen zu lassen. Der Repräsentant oder der Grubenvorstand ist verpflichtet, auf Kosten der Gewerkschaft die erforderliche Mannschaft zu stellen, sowie die Materialien und Utensilien herbeizuschaffen.

**Ministerielle Verordnung wegen Anzeige der auf Bergwerken, Hütten- Hammerwerken und Steinbrüchen sich ereignenden Unglücksfälle.**

(Amtsblatt 1836. Köln Nr. 49, Arnberg 51, Coblenz 71, Düsseldorf 74.)

Auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamtes vom 27. v. Mts. bestimme ich, daß die auf den Gruben, Hütten- Hammerwerken und Steinbrüchen des Siegener Bergamts-Bezirktes sich ereignenden Unglücksfälle dem betreffenden Königl. Revier-Beamten unverzüglich und binnen längstens 24 Stunden angezeigt und Uebertretungen dieser Polizei-Vorschrift gegen den Vorsteher des betreffenden Etablissements mit einer Geldstrafe von Drei Thalern geahndet werden sollen.

Das Königl. Ober-Bergamt hat diese Bestimmung durch die Amtsblätter der betreffenden Königl. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. November 1836.

Der Finanz-Minister,

(gez.) Graf von Alvensleben.

An das Königl. Ober-Bergamt zu Bonn.

Vorstehende hohe Verordnung wird den sämtlichen Grubengewerkschaften, Hütten- und Hammer-Besitzern, auch Steinbruchs-Betreibern im Verwaltungs-Bereiche des Königl. Bergamtes zu Siegen, sowie deren Vorständen hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Bonn, am 27. Nov. 1836.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt  
für die Niederrheinischen Provinzen.

**Ministerielle Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen vom 24. October 1858.**

§. 57. Von dem Verfahren bei Unglücksfällen: Die auf den Bergwerken, Hütten- und Hammerwerken sich ereignenden Unglücks-Fälle sollen dem betreffenden Revier-Beamten unverzüglich und binnen längstens 24 Stunden angezeigt und Uebertretungen dieser Polizei-Vorschrift gegen den Repräsentanten oder Aufsichts-Beamten des betreffenden Werkes mit einer Geldstrafe von 3 Thalern geahndet werden.

Der Revier-Beamte hat bei lebensgefährlichen Beschädigungen oder Verunglückungen sich ohne Verzug zur Stelle zu begeben, die entsprechenden Rettungs-Arbeiten anzuordnen, oder, wenn solche nicht erforderlich sind, für die behutsame Unterbringung des Verunglückten und sofortige ärztliche Behandlung zu sorgen; auch die Maßregeln zu ergreifen, welche zur Abwendung fernerer Gefahr erforderlich sind.

Derselbe hat ferner der Staats-Anwaltschaft und dem Berg-Amte unverweilt kurze Anzeige von dem Unglücke zu machen, und daß ersteres bereits geschehen ist, jedes Mal in dem an das Berg-Amt zu erstattenden Berichte speciell anzuführen.

Außerdem muß durch die unverzügliche Besichtigung der Dertlich-

Zeit und durch vorläufige Vernehmung der anwesenden und betheiligten Personen ermittelt werden, ob die Schuld eines Dritten bei dem Unglücksfalle concurrirt.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist in Urschrift der Staats-Anwaltschaft, in beglaubigter Abschrift dem Berg-Amte zuzustellen.

Haben bei dem Unglücksfalle mehrere Menschen ihren Tod gefunden oder erregt derselbe unter der Bevölkerung ein nicht gewöhnliches Aufsehen, so ist dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Ober-Berg-Amte sofort unmittelbare Anzeige zu machen.\*)

§. 58. — Beim Eintritt eines Gruben-Brandes, eines Wasser-Durchbruches, Pfeiler-Durchbruches, Verschüttung von Menschen, Explosion schlagender Wetter und sonstigen Unglücksfällen hat der Geschworene sich schleunigst auf die Grube zu begeben, um nach vorheriger Berathung mit dem Betriebsführer oder Repräsentanten die erforderlichen Maßregeln zur Beseitigung der Gefahr zu treffen, gleichzeitig aber auch dem Berg-Amte Anzeige zu machen und die etwa erforderlichen weiteren Anordnungen zu beantragen.

### C. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken (linke Rheinseite.\*\*)

#### Verordnung wegen unverzüglicher Meldung der Unglücksfälle auf Bergwerken und Hütten.

(Amtsbl. 1819. Köln Nr. 31, Aachen 43, Coblenz 45, Trier 56.  
1858. Düsseldorf 5.)

Da die gesetzlich vorgeschriebene Meldung von Unglücksfällen der Bergleute im Berg-Amts-Bezirk von Düren an das Königliche Berg-Amt daselbst in verschiedenen Fällen sehr verspätet, einigemal sogar ganz unterlassen worden ist: so werden hiermit sämtliche Gewerken, Grubenvorsteher, Hüttenbesitzer und Hüttenvorsteher in den Berg-Amts-Bezirken Düren und Saarbrücken auf die hierunter im Art. 11 des Bergwerks-Polizei-Gesetzes vom 3. Jan. 1813 erteilten Bestimmungen

\*) Durch diese Bestimmungen treten die zahlreichen früheren Ministerial- und Oberbergamtl. Verfügungen über das Verfahren in Unglücksfällen, soweit dieselben die Revier-Beamten angehen, außer Kraft. Wo übrigens das Gesetzbuch Napoleons Geltung hat, muß der Revier-Beamte mit Rücksicht auf Art. 81. des bürgerl. Gesetzbuches auch dem Bürgermeister von dem Unglücksfalle Anzeige machen. (Oberb. Verfügung v. 19. Nov. 1843 — 7972 —) Unglücksfälle bei Schurf-Arbeiten gehören nach den Rescr. des Finanz-Ministeriums vom 15. December und des Ober-Berg-Amtes vom 29. desselben Monats 1844 ebenfalls zur Koanition der Berg-Behörde. — Die Berg-Ämter haben nach den gegenwärtigen Vorschriften über die vorgekommenen Unglücksfälle an das Ober-Berg-Amt zu berichten; von Amtswegen über den Ausgang gerichtlicher Untersuchungen dem letzteren Anzeige zu machen, sowie endlich vierteljährliche Uebersichten bezüglich der Unglücksfälle einzureichen.

\*\*\*) Vergl. Tit. 3 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Jan. 1813. (Seite 20.)

mit der Aufforderung verwiesen: jeden etwaigen Unglücksfall der Berg- und Hüttenarbeiter auf den resp. Werken innerhalb der ersten 24 Stunden bei dem betreffenden Königl. Berg-Amte zur Anzeige zu bringen.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung soll bei den betreffenden Königl. Staats-Prokuratoren zur amtlichen Verfolgung gegen die Contravenienten denunciirt werden.

Bonn, den 10. Juli 1819.

Königlich Preussisches Ober-Berg-Amt  
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung wegen Anschaffung von Rettungs-Apparaten.\*)

(Amtsbl. 1821. Köln und Coblenz Nr. 8, Aachen und Trier 10.  
1858. Düsseldorf 5.)

Durch das noch kraftbeständige französische Dekret über die Bergwerks-Polizei vom 3. Januar 1813 Art. 15 und die darüber erlassene ministerielle Instruction vom 9. Februar 1813 ist bestimmt, daß auf den Bergwerken jederzeit die nöthigen Medicamente und Hülfsmittel zur Rettung von Verunglückten oder Scheintodten in einem vollständigen Apparat vorrätzig gehalten werden sollen. Diese Bestimmung ist bisher nur höchst theilweise beobachtet worden, welches wohl vorzüglich seinen Grund darin haben mochte, daß nicht leicht die Gelegenheit vorhanden war, sich dergleichen komplette Rettungs-Apparate zu verschaffen. Diese Schwierigkeit ist nunmehr beseitigt; auf Anordnung des Königl. Medicinal-Collegiums des Großherzogthums Niederrhein zu Coblenz ist nämlich die Anfertigung solcher Apparate von sehr zweckmäßiger Einrichtung in Vielzahl veranlaßt worden, und es hat sich ein Mitglied dieser Behörde, Herr Medicinal-Assessor Dr. Heymann in Coblenz, zur Besorgung der Rettungs-Apparate bereitwillig erklärt. Die Bergwerksbesitzer können sich daher an denselben zu diesem Ende wenden, und werden den vollständigen Apparat, einschließlich der nöthigen Medicamente, im Preise zu 32 Rthlr. 12 Sgr. Preuß. Cour. erhalten.

Zur endlichen vollständigen Ausführung der vorerwähnten Gesetzes-Disposition, deren hohe Zweckmäßigkeit auch ohnehin gewiß von keinem Bergwerksbesitzer verkannt werden wird, verordnen wir hiermit:

\*) Bei Art. 15 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 sind oben bereits einige Bemerkungen über die ministerielle Instruction vom 9. Febr. 1813 bezüglich der Rettungs-Apparate gemacht worden. (Seite 21.) Diese Instruction ist jetzt veraltet, trotzdem aber zufolge eines Ministerial-Rescriptes vom 15. Febr. 1839 von dem Erlasse einer neuen Instruction Abstand genommen, da die ganze Angelegenheit von geringem Belange erscheint. Die vorgenommenen Revisionen der Rettungs-Apparate auf den Bergwerken haben ergeben, daß erstere meist verschieden, schlecht und unvollständig waren, und es nicht in der Möglichkeit lag, die Apparate in einem brauchbaren Zustande ohne deren stete Erneuerung zu erhalten.

- 1) daß die Königl. Berg-Ämter zu Düren und Saarbrücken den Grubenbesitzern ihrer Bezirke eine Frist vorbestimmen sollen, innerhalb welcher auf den Werken sich ein solcher Apparat befinden muß;
- 2) daß es nach Maaßgabe der Lage, der Gefährlichkeit und der Belegschaft der Zechen von den Königl. Berg-Ämtern nachgelassen werden könne, wenn mehrere Werke sich eines und desselben Apparats gemeinschaftlich bedienen wollen; das betreffende Königl. Berg-Amt wird aber alsdann jedesmal festsetzen, auf welcher Grube der Apparat zum gemeinschaftlichen Gebrauche aufbewahrt werden soll; und
- 3) daß alle Contraventionen gegen diese Verordnung den competenten Gerichtshöfen zur Bestrafung von den Königl. Berg-Ämtern angezeigt werden sollen.

Vonn, den 11. Februar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt  
für die Niederrheinischen Provinzen.

**Oberbergamtl. Instruction für die Königl. Revier-Beamten wegen des bei Untersuchung und Constatirung von Unglücksfällen beim Bergbaue und Hüttenbetriebe zu beobachtenden Verfahrens vom 24. Juni 1834 — 3589 \*)**

Die Königl. Revier-Beamten in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken werden hierdurch angewiesen, bei Untersuchung und Constatirung von Unglücksfällen beim Bergbaue und Hüttenbetriebe die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

\*) Für die Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken bestehet, wie auf der rechten Rheinseite, die Vorschrift, daß von einem Unglücksfalle, bei welchem mehrere Personen ihr Leben verloren haben oder schwer verletzt worden sind, sowie in dem Falle, wenn das unglückliche Ereigniß die allgemeine Aufmerksamkeit erregt hat, durch die Revierbeamten unmittelbar und sofort an das Ministerium berichtet werden muß. (Rescr. der Ober-Berghauptmannschaft vom 30. Sept. 1841 — V. 115 — und des Ober-Berg-Amtes vom 15. October desselben Jahres — 5720.) Die Berg-Ämter zu Düren und Saarbrücken haben über die einzelnen Unglücksfälle, unter Beifügung von Abschriften der Protokolle der Revier-Beamten, dem Ober-Berg-Amte Bericht zu erstatten. Durch oberbergamtl. Verfügung vom 31. März 1823 — 1994 — sind dieselben angewiesen, bei jeder Verunglückung die Verhandlungen in Abschrift den Königl. Staats-Procuratoren mitzutheilen und, daß dies geschehen, in den Berichten an das Ober-Berg-Amt besonders anzugeben. Die oberbergamtl. Verfügung vom 14. Dec. 1846 — 7935 — schreibt außerdem vor, daß die Berg-Ämter bei Mittheilung der Protokolle an die Staats-Anwaltschaft sich darüber auszusprechen haben, „welche speciell zu bezeichnende gesetzliche oder bergpoliceiliche Vorschrift dieselben in dem betreffenden Falle für übertreten erachten und welche Personen ihrer Ansicht nach wegen dieser Uebertretung zur Verantwortung zu ziehen sein möchten.“ In dem Verichte an das Ober-Berg-Amt muß hierüber ebenfalls eine besondere Angabe gemacht werden.

Die im Texte mitgetheilte Instruction vom 24. Juni 1834 hat übrigens die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erhalten. In den Art. 11 bis 14 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 (S. 20.) ist die Stellung der Ingenieure nicht völlig klar gestellt. Am richtigsten dürfte die Annahme sein, daß die In-

Art. 1. Im Allgemeinen ist jeder Kgl. Berg-Beamte, welchem die bergpoliceiliche Aufsicht über Gruben, Steinbrüche und Hütten anvertraut worden, verbunden, die Bestimmungen des Bergwerks-Policei-Decretes vom 3. Januar 1813 aufs genaueste zu befolgen.

Art. 2. Insbesondere sind die vorgebachten Königlichen Beamten, sobald sie von einem beim Bergbau oder Hüttenbetriebe vorgefallenen Unglücksfalle, welcher den Tod oder die schwere Verletzung eines Arbeiters zur Folge gehabt hat, Kenntniß erhalten haben, verpflichtet, augenblicklich, sei es bei Tag oder bei Nacht, sich an Ort und Stelle zu begeben und sogleich diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche zur Rettung des oder der Verunglückten oder zur Abwendung fernerer Gefahr erforderlich sind, auch sofern es noch nicht geschehen sein sollte, den nächsten Arzt oder Wundarzt herbeiholen zu lassen.

Art. 3. Zur gleichen Zeit haben sie, wenn der Unglücksfall sich auf einem Königl. Werke ereignet hat, ebenso wie das auf Privatwerken der Gewerkschaft oder dem Betriebsvorsteher obliegt, dafür Sorge zu tragen, daß auch der betreffende Bürgermeister von dem Unglücksfalle in Kenntniß gesetzt werde.

Art. 4. Sollte der Unglücksfall von der Art sein, daß zur Rettung des oder der Verunglückten mehr Arbeiter, Werkzeuge u. erforderlich wären, als gerade am Orte der Verunglückung vorhanden sind, so haben sie unmittelbar oder durch den betreffenden Bürgermeister die nöthige Hülfeleistung von den benachbarten Gruben und Ortschaften zu requiriren.

Art. 5. Zur näheren Constatirung des Unglücksfalles und der denselben veranlassenden Ursache müssen die Revierbeamten ohne Verzug unter Zuziehung des Gruben- oder Hütten-Vorstehers und, soviel möglich, aller derjenigen Personen, welche bei dem Unglücksfalle gegenwärtig waren oder darüber näheren Aufschluß zu geben im Stande sind, die Grube befahren oder die Hütte besichtigen und dabei durch Vernehmung derjenigen Personen, welche darüber Etwas anzugeben im Stande sind, sowie durch eigene Untersuchung die Veranlassung des Unglücksfalles zu ermitteln suchen.

genieure (Revier-Beamten) bei Unglücksfällen wesentlich als Sachverständige fungiren und deshalb auch bei ihren Protokollen keine gerichtlichen Formen zu beobachten haben. Die Protokolle sollen hier nicht, wie diejenigen der sonstigen Beamten der gerichtlichen Policei, die Bestrafung der Schuldigen bewirken, sondern die Ursachen des Unglücksfalles feststellen. (Art. 13.)

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß nach einer Benachrichtigung des Königl. General-Procursors zu Köln vom 10. Aug. 1838 die Ober-Procuratoren dahin instruirt sind, „daß bei gewaltsamen Todesfällen, von welchen die Friedensrichter sich überzeugen, daß der Tod nur durch Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeachtung der policeilichen Vorschriften erfolgt ist, die Friedensrichter mit Zuziehung eines Medicinal-Beamten den Thatbestand gehörig constatiren, demnächst die Feerdigung der Leiche verfügen und die Verhandlungen dem Ober-Procurator einsenden sollen.“

(Vergl. Art. 32. 44. 48. 49. der Criminal-Proceß-Ordn.)

Art. 6. Nach beendigter Befahrung resp. Besichtigung ist über den ganzen Vorfall ein vollständiges Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß enthalten:

- 1) Zeit und Ort der Aufnahme desselben, sowie den Namen, den Character und Wohnort des dasselbe aufnehmenden Beamten;
- 2) die Angabe, wann und durch wen dem letzteren der Unglücksfall angezeigt worden, wann er an Ort und Stelle eingetroffen, welche Veranstellungen er zunächst getroffen, auch wann und mit wem er die Befahrung der Grube resp. Hüttenbesichtigung vorgenommen;
- 3) ob er oder die Gruben- resp. Hüttenbeamten und welche, den betreffenden Bürgermeister und den Arzt oder Wundarzt von dem Vorfalle in Kenntniß gesetzt; ob einer oder der andere von diesen sich an Ort und Stelle eingefunden; ob der betreffende Bürgermeister selbst ein Protokoll über den Vorfall aufgenommen, auch etwa den Fundschein des Arztes oder Wundarztes an sich gezogen habe oder ob dieser ihm selbst übergeben sei, welchen Falles er dem Protokolle beizufügen ist;
- 4) hiernächst beschreibt er die bei seiner Befahrung resp. Hüttenbesichtigung vorgefundenen Ortsverhältnisse desjenigen Punktes, an welchem das Unglück sich ereignet hat, ganz genau und dergestalt, daß daraus wo möglich die Ursachen des Unglücksfalles ersichtlich sind, was nöthigenfalls durch eine Handzeichnung zu erläutern ist;
- 5) sodann nimmt er die Erklärungen des oder der Verunglückten selbst, insofern dies geschehen kann, sowie der Gruben- oder Hüttenaufseher und derjenigen Personen, welche bei dem unglücklichen Ereignisse gegenwärtig waren oder sonst darüber Aufschluß zu geben im Stande sind, auf, indem er dieselben nach Vor- und Zunamen, Alter und Wohnort genau bezeichnet, sie redend einführt und einem jeden seine Aussage, nachdem er sie ihm vorgelesen und solche von ihm genehmigt worden, unterschreiben oder sonst unterzeichnen läßt.
- 6) Zuletzt spricht er selbst seine Ansicht über die Ursachen des Unglücks nach Maßgabe seines eigenen Befundes an Ort und Stelle und der Erklärungen der vernommenen Personen aus und bemerkt endlich,
- 7) ob und welche Vorkehrungen er zur Abwendung einer etwa ferner noch drohenden Gefahr zu treffen für nothwendig erachtet hat.

Art. 7. Das nach vorstehenden Bestimmungen entworfene Protokoll muß der betreffende Beamte sofort dem Königl. Berg-Amte einreichen.